

**Abgabe von Saccharin an die Haushaltungen.** Der Magistrat Berlin veröffentlicht eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff (Saccharin) und über Beschränkung des gewerblichen Verbrauchs von Zucker. Danach kann an jeden Haushalt eine Süßstoffkarte — H — ausgegeben werden, auf deren Abschnitt je ein Prieschen Süßstoff (H-Packung) mit 1¼ Gr. Inhalt im Süßwert von etwa einem Pfund Zucker zum Preise von 25 Pf. von den Berliner Drogenhandlungen abgegeben und entnommen werden darf.

Die ausgegebenen Karten sind vom Haushaltungsvorstand und von dem Hauswirt oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Der erste Abschnitt kann eingelöst werden bis zum 31. August d. J.; die Fristen, in denen die übrigen Abschnitte eingelöst werden können, werden öffentlich bekanntgegeben werden. Anträge auf Aushändigung der Süßstoffkarte H sind auf Postkarte, die mit dem Vermerk „Betrifft Süßstoff für Haushaltungen“ versehen werden müssen, an die Zuckerlieferungsstelle Berlin, Rathaus, Zimmer 96, zu richten.

Weiter werden besondere Süßstoffkarten, auf größere Mengen lautend, für Wirtschaften jeder Art, Speisebetriebe, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Konditoreien, Pensionate, Kantinen und dergl. ausgegeben. Gleichzeitig wird durch diese Verordnung den genannten Wirtschaftsbetrieben verboten, zum Süßen von Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Schokolade, Punsch, Grog, Bowle, Limonade und anderen Getränken Zucker zu verwenden oder Zucker als Beigabe zu diesen Getränken zu reichen.